

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Dionysius und St. Georg Havixbeck
vom 11.03.2026

für den Friedhof

St. Georg in Hohenholte

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 32 der Satzung für den Friedhof in Hohenholte der kath. Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg Havixbeck in der Fassung vom 08.01.2026 am 11.03.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg Havixbeck in Hohenholte - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuer unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 %, Stand Mai 2025).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 09.09.2020 außer Kraft.

Havixbeck, den 11.03.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Dionysius und St. Georg Havixbeck



U. Lohr

Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r

Baumgardner

Mitglied des Kirchenvorstandes

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg Havixbeck vom 11.03.2026

für den Friedhof

St. Georg in Hohenholte

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1	Wahlgrabstätten	
1.1	Wahlgrab je Grabstelle	1.168 Euro
1.2	Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	1.107 Euro
1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzung	1.152 Euro
2	Reihengrabstätten	
2.1	Reihengrab je Grabstelle (wird nicht angeboten)	----- Euro
2.2	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	235 Euro
3	Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, Pflege durch den Träger	
3.1	Naturrasenreihengrab für Sargbestattung	2.087 Euro
3.2	Naturrasenreihengrab für Urnenbeisetzung	1.791 Euro
3.3	Naturrasengrab als Doppelgrab für Sargbestattung, je Stelle	2.095 Euro

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle

1	Wahlgrabstätten	
1.1	Wahlgrab je Grabstelle	39 Euro
1.2	Wahlgrab, Urnenzubettung auf Erdbestattung	37 Euro
1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzung	38 Euro
2.	Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, inkl. Pflege	
2.1	Naturrasenreihengrab für Sargbestattung	63 Euro
2.2	Naturrasenreihengrab für Urnenbeisetzung	53 Euro
2.3	Naturrasengrab als Doppelgrab für Sargbestattung, je Stelle	63 Euro

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung (bestehend aus Ausheben und Verfüllen, sowie bei Wahlgrabstätten Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung) wird nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für die Grabbereitung unmittelbar von durch die Kirchengemeinde autorisierten Personen, Unternehmen oder Institutionen berechnet, welche der Nutzungsberechtigte beauftragt.

Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und den autorisierten Personen, Unternehmen oder Institutionen zustande.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die anfallenden Kosten für Umbettungen und Exhumierung unmittelbar von durch die Kirchengemeinde autorisierten Personen, Unternehmen oder Institutionen berechnet, welche der Nutzungsberechtigte beauftragt. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und den autorisierten Personen, Unternehmen oder Institutionen zustande.

§ 5 Nutzung der Leichenhalle

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. Nutzung der Leichenhalle | 82 Euro |
|-----------------------------|---------|

§ 6 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung eines Grabmales / einer Grabeinfassung | 39 Euro |
| 2. für die Bearbeitung eines Umbettungs- / Exhumierungsantrages | 53 Euro |

§ 7 sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Personalisierung Grabstätten ohne Gestaltungsrecht, pro Stelle | |
| 1.1 Namensplatte Naturstein mit Beschriftung für Naturrasenreihengräber | 253 Euro |
| 2. Abräumgebühren bei Nichträumung durch den Nutzungsberechtigten
(gemäß § 20 Abs. (2) der Friedhofsordnung vom 11.03.2026) | |
| 2.1 bei mehrstelligen Wahlgräbern, je Stelle | 295 Euro |
| 2.2 bei einstelligen Wahl- und Reihengräbern | 354 Euro |
| 3. Grabpflegegebühren pro Jahr und Stelle
für max. die letzten 10 Jahre des Nutzungsrechtes | |
| 3,1 bei vorzeitiger Rücknahme von Wahl- und Reihengrabstellen gemäß § 20 Abs. (6) der Friedhofsordnung vom 11.03.2026 | 48 Euro |

Bei Inanspruchnahme dieser Gebühr wird zwingend die entsprechende Abräumgebühr gemäß § 7 (2) dieser Ordnung zusätzlich mit in Rechnung gestellt! Die Abräumung erfolgt nach Ablauf des Nutzungsrechtes. Sofern sich die Grabstelle in einem ungepflegten Zustand befindet, fällt zusätzlich die Wiederherstellungsgebühr nach § 8 dieser Ordnung an.

§ 8 Gebühr für die Wiederherstellung der Graboberfläche bei Vernachlässigung der Grabpflegepflicht

Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so werden in der Androhung die Kosten der entstehenden Wiederherstellungsgebühr angegeben. Kommt der adressierte Nutzungsberechtigte der Handlungsaufforderung – sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt – nach Androhung und Festsetzung nicht nach, so können die Kosten hierfür im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden. Diese Gebühr wird erhoben gemäß §14 Abs. (6) sowie § 15 Abs. (5) der Friedhofsordnung vom 11.03.2026.

- | | |
|---|----------|
| 1. Wiederherstellungsgebühr ungepflegte Gräber, je Stelle | 262 Euro |
|---|----------|

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 09.09.2020 außer Kraft.

Havixbeck, den 11.03.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
St. Dionysius und St. Georg Havixbeck



Vorsitzender / stellv. Vorsitzende/r

Mitglied des Kirchenvorstandes

